

**Handlungsanleitung zur Aufstellung ortsbeweglicher Lagerstätten für Silvesterfeuerwerk der Lagergruppe 1.4 / Klassen I und II
(Handlungsanleitung Container-Lagerung)**

Stand November 2004

1. Der Verkauf und die Lagerung von Silvesterfeuerwerk ist dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz (StAfA) gemäß § 14 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) - Sprengstoffgesetz - schriftlich anzuzeigen. Die verantwortliche Person ist dem StAfA mitzuteilen.
2. Die Lagerung in Containern darf nur kurzzeitig erfolgen, sie ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.
3. Der Aufstellungsort der Container ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen.
4. Im Rahmen der genehmigungsfreien Kleinmengenregelung gemäß der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV, Anlage 6 a) dürfen 1.000 kg (brutto) Lagermenge nicht überschritten werden. Wird die genehmigungsfreie Kleinmenge überschritten, ist ein Antrag auf Lagergenehmigung gemäß § 17 SprengG beim zuständigen StAfA zu stellen.
5. Bei der Standortwahl der Container ist die anliegende Tabelle zu beachten.
6. Im Container darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden. In unmittelbarer Nähe (mindestens 5 m gemäß § 31 BauO NRW) der pyrotechn. Gegenstände dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden.
7. In unmittelbarer Nähe der Container sind ein 12 kg-Feuerlöscher oder zwei 6 kg-Feuerlöscher für die Brandlasten ABC vorzuhalten.
8. Durch geeignete Beschilderung ist der Brandschutzbereich zu kennzeichnen; ebenso ist für den vorgenannten Bereich ein Rauchverbothinweisschild anzubringen.
9. In unmittelbarer Nähe der Container dürfen keine Kartonagen oder anderen brennbaren Stoffe gelagert bzw. keine Kraftfahrzeuge abgestellt oder geparkt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Punkte eingehalten werden.
10. Der Schlüssel des Lagers darf Unbefugten nicht zugänglich sein.
11. Nicht vollständig geleerte Versandkartons sind nach Entnahme der pyrotechnischen Gegenstände wieder zu verschließen. Leere Kartonagen sind aus den Containern zu entfernen.

